



INFORMATIONEN ▶ BERICHTE ▶ VEREINSNACHRICHTEN

Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt

Rathaus Viereth-Trunstadt: Weiherer Str. 6 • 96191 Viereth-Trunstadt

E-Mail: info@viereth-trunstadt.de • **Internet:** www.viereth-trunstadt.de **Tel.:** 09503/9222-0 • **Fax:** 09503/9222-55

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr • Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Seniorenbüro: Dienstag 14.00 – 16.30 Uhr und Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr • Tel. 09503/500934

41. Jahrgang

Freitag, den 30. Oktober 2020

Nummer 22

Corona-Strategie

Bayern



bayern.de

Generell: Mindestabstand 1,5 m und Hygieneregeln beachten

7-Tage-Inzidenz über 50:

- Private Feiern und Kontakte werden auf max. 5 Personen oder 2 Haushalte begrenzt.
- Sperrstunde, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie Alkoholverbot auf öfftl. Plätzen ab 22 Uhr

7-Tage-Inzidenz über 35:

- Private Feiern und Kontakte werden auf max. 10 Personen oder 2 Haushalte begrenzt.
- Sperrstunde, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie Alkoholverbot auf öfftl. Plätzen ab 23 Uhr
- Maskenpflicht, wo Menschen dichter bzw. länger zusammenkommen: z. B. Fußgängerzonen, öffentl. Gebäude, Schulen, Veranstaltungen (auch für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen)

7-Tage-Inzidenz unter 35:

- Kontaktbeschränkung: 10 Personen oder 2 Haushalte im öffentl. Raum
- Veranstaltungen: max. 100 Teilnehmer drinnen bzw. 200 draußen (Spezialregelungen für Kultur, Sport, Gottesdienste und Versammlungen)
- Maske: bei besonderer Anordnung (z. B. ÖPNV, Schulen, Krankenhäuser, Gastronomie) und wenn Mindestabstand (1,5 m) nicht eingehalten werden kann



Hinweis für Maßnahmen bei coronabedingter „Roter Ampel“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie bereits bekannt ist seit dieser Woche die sogenannte Ampel der Coronawarnung im Landkreis Bamberg auf Rot. Auf Seite 1 dieses Mitteilungsblattes sind die Verhaltensweisen der einzelnen Stufen der Ampelregelung aufgezeigt, diese bzw. auch die aktuellen Fallzahlen können auch auf der Homepage des Landratsamtes Bamberg www.landkreis-bamberg.de tagesaktuell eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eintreten der „Roten Ampel“ für das Rathaus in Viereh folgendes veranlasst wurde:

- Zutritt in das Rathaus kann (wie bisher) nur mit Mund-Nasen-Maske gewährt werden.
- Im Weiteren ist die Klingel am Rathauseingang zu benutzen. Der/die jeweilige Sachbearbeiter/ in holt Sie an der Eingangstüre ab.
- Gelbe Säcke können vor dem Rathaus während der Öffnungszeiten entnommen werden.
- Um längere Wartezeiten zu vermeiden werden sie gebeten, sich per Telefon 09503/9222-0 oder Mail: info@viereth-trunstadt.de mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Es werden Terminvereinbarungen vorgenommen (Tel. und mail der einzelnen Sachbearbeiter sind auch auf der Homepage der Gemeinde Viereh-Trunstadt: www.viereh-trunstadt.de einsehbar).
- Aufgrund des erhöhten Publikumsverkehrs im Bürgerbüro, Standesamt sowie Bauamt bitten wir auch hier z.B. für die Neubeantragung von Ausweisdokumenten, Anmeldungen, Rentenangelegenheiten, etc. um Terminvereinbarungen:

| Sachgebiet | Sachbearbeiter | Zimmer | Durchwahl | E-Mail |
|---|----------------|--------------|-----------|--|
| Bauamt, Erschließung, Liegenschaften | Herr Waltrapp | EG, Zimmer 4 | 9222-19 | waltrapp@viereth-trunstadt.de |
| Standesamt, Rentenanträge, Soziales, Ordnungsamt, Gaststättenerlaubnis, Veranstaltungen | Herr Wolff | EG, Zimmer 2 | 9222-21 | wolff@viereth-trunstadt.de |
| Einwohnermeldeamt, Passamt, Gewerbeamt, Fundamt, Angelscheine, Wahlen und Abstimmungen | Herr Böhm | EG, Zimmer 2 | 9222-0 | boehm@viereth-trunstadt.de |

Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahmen, auch die Gemeinde Viereh-Trunstadt möchte das Möglichste dazu beitragen, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen.

Gemeinde Viereh-Trunstadt

gez. *Regina Wohlpart*

1. Bürgermeisterin

Arbeitsgemeinschaft „Wanderwege in der Gemeinde Viereth / Trunstadt“

„Schorsch“ Klasse adelt ihre Arbeit!

(Überschrift eines „Ft“-Artikels zum Bürgerprojekt „Weg der Menschenrechte“)



Nach schwerer Krankheit verstarb Ende letzter Woche Steinmetz Georg Klesse aus Viereth.

Wir, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Wanderwege - Weg der Menschenrechte“ - gegründet im Rahmen der gemeindlichen ISEK-Planungen 2015 - haben mit ihm einen engagierten Mitstreiter verloren.

Mit Herzblut, Leidenschaft und großer Sachkenntnis unterstützte Georg Klesse unser Bürgerprojekt.

Seine Motivation war spürbar: die hohen ethischen Werte wie Freiheit und Würde des Einzelnen waren ihm sehr wichtig. Zudem beabsichtigte und hoffte er, mit diesem kulturellen Bildungsprojekt Ansehen und Wertschätzung seiner Heimatgemeinde in der Region und auch darüber hinaus nachhaltig zu fördern.

Beginnend in der Winterzeit 2015 bis zur Einweihung des „Weg der Menschenrechte“ im Herbst 2016 investierte Georg Klesse selbstlos ungezählte Stunden in die Herstellung unterschiedlichster Darstellungen, welche die Artikel der Menschenrechte präsentieren sollten. Dabei unterstützte ihn auch seine Familie. Dafür nötige Marmor- und Granitsteine sowie sonstige Materialien spendete er für den Erfolg dieses Projekts.

Wir vom Team- aber auch Bürgermeisterin und Gemeindeverwaltung - waren froh und dankbar, mit Georg Klesse einen kompetenten Ratgeber und hochengagierten Unterstützer in unseren Reihen zu haben. So - wie für uns - war es auch ihm eine Herzensangelegenheit, diesen Weg so interessant und attraktiv wie möglich zu gestalten.

Mit diesem außergewöhnlichen Wanderweg hat Georg Klesse sichtbare Spuren seines Wirkens für das Gemeinwohl in unserer Gemeinde Viereth-Trunstadt hinterlassen. Sie werden auch in Zukunft an ihn und seinen Idealismus erinnern und sein Andenken lebendig erhalten.

Für den Arbeitskreis „Wanderwege/Weg der Menschenrechte“
Helmut Wahner / Manfred Sperber



Newsletter für das Mitteilungsblatt abonnieren unter
www.viereth-trunstadt.de

4. Rate der Grund- und Gewerbesteuern 2020

Wir weisen darauf hin, dass am 15. November 2020 die 4. Rate der Grund- und Gewerbesteuern zur Zahlung fällig wird. Die Barzahler werden gebeten, den Termin einzuhalten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gemeindeverwaltung

Abfallwirtschaft

| | |
|---------------------|---|
| Restmüll: | Mittwoch, 11. November 2020 |
| Biotonne: | Mittwoch, 4. November 2020 |
| Papiertonne: | Dienstag, 17. November 2020 |
| Gelber Sack: | Donnerstag, 29. Oktober 2020 Donnerstag, 26. November 2020 |

Wertstoffhof (im Bauhof):

Winterzeit:

Mi. 16.30 - 18.00 Uhr

Sa. 09.00 - 12.00 Uhr

Kompostierplatz Viereth, im Maintal (Tel. 09503/7651)

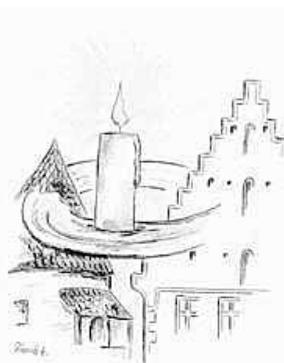
FFW Trunstadt – Stückbrunn

Terminankündigungen für November 2020

Coronabedingt dürfen weiterhin **keine** Übungen abgehalten werden!!!

Die Vorstandschaft

Absage des Trunstadter Weihnachtsmarktes 2020 wegen Corona Pandemie



Aufgrund der aktuellen Lage und den damit verbundenen Auflagen haben wir, wie viele andere Ortschaften und Städte auch, entschieden, den diesjährigen Weihnachtsmarkt nicht durchzuführen. Wir sind in dieser Situation alle nicht nur unserer eigenen Gesundheit, sondern auch der unserer Mitmenschen verpflichtet und möchten diese nicht gefährden.

Wir bitten um Verständnis für unsere Entscheidung und hoffen

sehr, dass unser schöner Weihnachtsmarkt im nächsten Jahr wieder stattfinden kann.

Achten Sie auf sich und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Karl

Der Bauhof der Gemeinde Viereth-Trunstadt wird ab November mit dem Winterdienst beginnen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Hecken und Sträucher, die in den Straßenraum hängen, unbedingt zurück geschnitten werden müssen. Sollten Schäden durch ungeschnittene Hecken und Sträucher an den Räumfahrzeugen entstehen, werden diese an die Grundstückseigentümer weitergegeben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für die Räumfahrzeuge unbedingt eine Fahrbahn freigehalten werden muss. Sollten Fahrzeuge die Durchfahrt behindern, ist der Winterdienst in diesen Bereichen nicht gewährleistet. Bitte denken Sie also daran, wenn sie Ihr Fahrzeug am Abend abstellen, dass der Winterdienst mit einer Breite von 3,50 Metern die Fahrbahn befahren muss.

Informationen zur Schneeräumpflicht

Der bevorstehende Winter wirft Fragen zur Schneeräumpflicht auf. Hier nun deshalb der Inhalt der gemeindlichen Verordnung in Kürze:

Warum muss geräumt und gestreut werden?

1. Der Eigentümer hat für sein Grundstück eine Verkehrssicherungspflicht. Er haftet im vollen Umfang mit seinem Vermögen für Unfälle, die aufgrund von nicht geräumten und gestreuten Gehbahnen verursacht werden. Eine Haftpflichtversicherung zahlt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies ist immer dann gegeben, wenn trotz städtischer Verordnung nicht geräumt und gestreut wurde.
2. Ältere Menschen, Behinderte, Schulkinder oder Eltern mit Kinderwagen benötigen dringend geräumte und gestreute Gehbahnen, da sie sonst auf die Straßen ausweichen müssen, wo sie besonders gefährdet sind.

Wer muss räumen?

1. Der Eigentümer der Grundstücke, deren Grundstücke an öffentliche Straßen, Wege und Plätze unmittelbar angrenzen (sog. Vorderlieger) bzw.
2. Die Eigentümer der Grundstücke, die über diese Straßen erschlossen werden (sog. Hinterlieger).
3. Die Eigentümer von Grundstücken können diese Pflicht zum Schnee- und Eisräumen wiederum auf die Mieter übertragen. Voraussetzung hierfür kann zum Beispiel eine Vereinbarung im Mietvertrag sein oder eine Regelung in einer Hausordnung, welche wiederum Bestandteil des vom Mieter unterzeichneten Mietvertrages sein muss. Aber auch dann, wenn der Hauseigentümer/Vermieter die Schnee- und Räumpflicht wirksam auf die Mieter übertragen hat, ist er nicht aus der Pflicht: Im Gegenteil, der Vermieter ist sogar zu regelmäßigen Schneeräumkontrollen verpflichtet und kann daher öfters vorbeischaun.

Muss ich für Ersatz sorgen, wenn ich verhindert bin?

Ist jemand während seiner Räum- und Streupflicht etwa aus beruflichen Gründen abwesend, muss er gegebenenfalls für Vertretung sorgen. Festzuhalten bleibt für das Schneeschieben jedenfalls: Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig.

Wann muss geräumt werden?

werktags: 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
sonn- und feiertags: 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Was muss geräumt werden?

1. Gehsteig und Radweg
2. Wo kein Gehsteig vorhanden ist: 1,20 m des Fahrbahnrandes

Wo soll Schnee und Eis gelagert werden?

1. Entlang der Gehbahn, so dass der Verkehr nicht erschwert bzw. gefährdet wird. Ist dies nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger den Schnee spätestens am nächsten Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen.
2. Die Straßeneinfläufe in den Abflussrinnen sind von Schnee und Eis freizuhalten.

3. **Es ist verboten, den Schnee einfach auf die Fahrbahn zu schieben. Dies erfüllt den Straftatbestand des § 31 5b Strafgesetzbuch („Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr“) und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.**

Welches Streugut darf verwendet werden?

1. Abstumpfendes Streugut (Sand, Splitt)
2. Salz (bei besonderer Glättegefahr, wie z.B. bei starken Steigungen, Treppen)

Bitte halten Sie sich an diese einfachen Regeln, Ihre Nachbarn und die Allgemeinheit werden es Ihnen danken.

Kommunale Räum- und Streupflicht

Für die Kommunen ist die Räum- und Streupflicht für den Straßenverkehr innerhalb geschlossener Ortschaften nur für verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen vorgeschrieben. Verkehrswichtige Stellen sind nach der einschlägigen Rechtsprechung Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen sowie sonstige Verkehrsmittelpunkte. Als gefährliche Stellen werden insbesondere scharfe, unübersichtliche Kurven, Straßenverengungen, besondere Gefällstrecken sowie schwierig zu durchfahrende und unübersichtliche Kreuzungen und Einmündungen angesehen. Wir bitten deshalb um Verständnis, wenn bei lang anhaltendem Schneefall Nebenstraßen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des kommunalen Bauhofes geräumt werden können.

Behinderung des Winterdienstes bzw. der Feuerwehr durch parkende Fahrzeuge

Die Gemeinde Viereth-Trunstadt bittet die Inhaber von Kraftfahrzeugen so zu parken, dass die Winterdienstfahrzeuge ungehindert die Straße räumen können. Fahrzeuglenker, die Kraftfahrzeuge in Straßen so parken, dass die Restbreite unter 3 m beträgt, verhalten sich nach § 12 StVO ordnungswidrig.

Gemeinde Viereth-Trunstadt

Bekanntmachung über den eingeschränkten Winterdienst im Gemeindebereich der Gemeinde Viereth-Trunstadt

Aufgrund angestrebter Kosteneinsparungen und im Rahmen des Umweltschutzes wird der Winterdienst im Gemeindebereich der Gemeinde Viereth-Trunstadt in diesem Winter wie in den Vorjahren in erheblichem Umfang reduziert und eingeschränkt. Hingegen einer weit verbreiteten Meinung muss nicht überall dort gestreut oder Schnee geräumt werden, wo es glatt ist oder Schnee den fließenden Verkehr behindert.

Es werden nur noch die Steigungs- und Gefällstrecken und die Hauptdurchgangsstraßen gestreut und geräumt!

Neben- und Anliegerstraßen, die kein Gefälle aufweisen werden nur noch bei Bedarf von Schnee geräumt, jedoch nicht mehr gestreut.

Wir bitten daher alle Autofahrer und Verkehrsteilnehmer, dass sie ihre Fahrweise den Witterungsverhältnissen entsprechend anpassen, sodass kein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird (§ 1 Abs. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung). Bitte stellen Sie sich auf die Witterungsverhältnisse rechtzeitig ein und rüsten Sie Ihr Fahrzeug mit Winterreifen aus.

Wir bitten um Beachtung und möchten uns bereits jetzt schon für Ihr Verständnis und die gegenseitige Rücksichtnahme herzlich bedanken.

Parken während der Wintermonate

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei Schnee- und Straßenglätte die Fahrzeuge so zu parken sind, dass der Winterdienst problemlos die Straßen befahren kann. Zum Durchkommen benötigen die Räumfahrzeuge eine Mindestbreite von drei Metern. Die jedoch nicht überall gewährleistet sind. Sollte dies in einzelnen Straßenzügen so nicht berücksichtigt werden, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass dann in den einzelnen Straßenzügen aus haftungsrechtlicher Sicht der Winterdienst nicht durchgeführt werden kann.

Wir bitten um Beachtung! Danke.

Ihre Gemeindeverwaltung

Wasserleitungen vor Frost schützen

Ein aufgefrorener Zähler kann den Abnehmer bis zu 90 Euro und mehr kosten.

Mit Beginn der kalten Jahreszeit sollten von den Grundstücksbesitzern vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Wasserleitungen getroffen werden. Darauf weist die Gemeindeverwaltung hin. Zunächst sollten alle nicht benutzten Leitungen abgestellt und entleert werden und die besonders frostgefährdeten Anlageteile, wie z.B. Leitungen in Dachböden, an Außenmauern, in nicht benutzten Räumen usw., insbesondere jedoch Wasserbehälter und Wasserzähler, durch Umwickeln mit Stroh oder Lappen isoliert werden. Bei besonders starkem Frost empfiehlt es sich, das Wasser ganz abzustellen und die Leitungen zu entleeren.

Weiterhin ist es angebracht, mit dem Beginn der kalten Jahreszeit Kellertüren und Fenster geschlossen zu halten und sorgfältig abzudichten. Erhöhte Aufmerksamkeit sollte Wasserzählern in Neubauten geschenkt werden, da diese besonders der Kälteeinwirkung ausgesetzt sind. Sinkt die Temperatur bis zum Gefrierpunkt, muss rechtzeitig an eine Beheizung des Raumes, in dem der Wasserzähler untergebracht ist, gedacht werden, da die Kosten für die Auswechslung und die Reparatur aufgefrorener Wasserzähler zu Lasten des Abnehmers gehen.

Sind Leitungen eingefroren, ist es ratsam, mit dem Auftauen einen Fachmann zu betrauen oder einen zugelassenen Installateur hinzuzuziehen, da Lötlampen in der Hand eines Nichtfachmannes beträchtlichen Schaden und schwere Unfälle verursachen können. Am besten sind aber vorbeugende Maßnahmen, um ohne unliebsame Unterbrechungen der Wasserzufuhr oder andere Schäden gut über den Winter zu kommen.

Bitte auch Vorsicht bei den Bau-Wasserzählern!

Ihre Gemeindeverwaltung

Austausch der Wasserzähler/Wasseruhren



Ab Oktober werden im Gemeindebereich wieder die zum Austausch fälligen Wasserzähler/Wasseruhren durch die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes ausgewechselt. Unsere Mitarbeiter werden sich mit einem Dienstaussweis bzw. einem Legitimationsschreiben auf Wunsch ausweisen.

Damit der Austausch möglichst reibungslos klappt, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Bitte gewähren Sie unseren Ablesern Zutritt in Ihr Haus und sorgen Sie dafür, dass Ihre Wasserzähler gut zugänglich sind. Sollte jemand nicht angetroffen werden, hinterlassen die mit der Auswechslung beauftragten Personen eine entsprechende Mitteilung. Sie können in diesem Fall mit uns einen Termin vereinbaren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Ihre Gemeindeverwaltung

Bericht über die Gemeinderatssitzung am 12. Oktober 2020

TOP 01 Allgemeiner Bericht der 1. Bürgermeisterin

- Aufgrund der Corona-Pandemie fand in diesem Jahr die Kommunion zu einem späteren Zeitpunkt, im September 2020, statt. Ein herzlicher Dank erging seitens der Bürgermeisterin Regina Wohlpart an alle Beteiligten und Organisatoren für die Durchführung der Kommunion in der Gemeinde Viereth-Trunstadt.
- Von Herrn Wolfgang Amschler aus Viereth wurde ein Sterbealbum mit Verstorbenen aus Viereth und Weiher erstellt und kann jetzt im Rathaus in Viereth von interessierten Bürgerinnen und Bürgern entliehen werden. Auf die amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt wird Bezug genommen.

- Am 16.10.2020 findet eine Wanderung zum Thema „Fledermauswanderweg / Kellerzweiklang“ zwischen Viereth und Unterhaid statt. Hierzu erging herzliche Einladung auch an den Gemeinderat, interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich für die Teilnahme an Wanderung noch im Rathaus in Viereth anmelden.
- Am 01.10.2020 waren 1. Bürgermeisterin Regina Wohlpart, Geschäftsleiter Gerd Franke und Mitarbeiter Helmut Büttner zu einem Besichtigungstermin in der Kläranlage in Stettfeld. U.a. wurde hier die mobile Entwässerungseinrichtung der Firma EnWaT besichtigt. Die Besichtigung steht im Zusammenhang mit der Thematisierung der Klärschlamm Entsorgung der gemeindlichen Kläranlage in Trunstadt in den nächsten Jahren.
- Am Mittwoch, den 14.10.2020 findet eine Versammlung der Krippenfreunde Viereth bzw. der Ortsvereine Viereth statt. Thematisiert wird u.a. hierbei auch die mögliche Krippeneröffnung unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften Corona-Pandemie, des Weiteren findet am 20.10.2020 die Vereinsversammlung in Trunstadt statt. Im Vorgriff wurde bereits mitgeteilt, dass aufgrund der Corona-Pandemie der Nikolaus- und Adventsmarkt im Schloß-Ensemble in Trunstadt entfällt.
- Hinweise auf die nächsten Gemeinderatssitzungen, die am 26.10. und 30.11.2020 stattfinden. Desweiteren wird zeitnah zu einer Bauausschusssitzung noch eingeladen.

TOP 02 Bebauungsplan „Schloßleite“, Gemeinde Viereth-Trunstadt;

- Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss vom 25.11.2019, TOP 10, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Billigungsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Beschluss:

Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss vom 25.11.2019; TOP 10

Der Gemeinderat der Gemeinde Viereth-Trunstadt beschließt, den von ihm in der Sitzung am 25.11.2019 definierten, ursprünglichen Geltungsbereich um Teilflächen (TF) des Grundstückes mit der FlurNr. 451/2 (TF) (Gemarkung Trunstadt) zu ergänzen und auf bisher in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen des Grundstückes FlurNr. 451 (Gemarkung Trunstadt) zu verzichten.

Demnach beinhaltet der Geltungsbereich nunmehr folgende Grundstücke der Gemarkung Trunstadt Voll- oder Teilflächen (TF):

Flur-Nrn. 147/16 (TF), 445 (TF), 446 (TF), 450, 450/4 und 451/2 (TF).

Das Bauleitverfahren ist im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) durchzuführen, jedoch regulär 2-stufig mit der frühzeitigen und der förmlichen Öffentlichkeits- Behörden- und Trägerbeteiligung (gemäß 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 14 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

2. Beschluss:

Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Viereth-Trunstadt beschließt den vorliegenden Planvorentwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Schloßleite“ in der Fassung vom 12.10.2020 für die frühzeitige Öffentlichkeits- Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. gemäß § 4 Abs. 1 BauGB).

Die Verwaltung wird beauftragt, aufgrund der Grundlage des Planvorentwurfes in der Fassung vom 12.10.2020 die frühzeitige Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Viereth-Trunstadt hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 14 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

- TOP 03** Neubau Bürgerhaus mit Dorfplatz auf der FlurNr. 2368 der Gemarkung Viereth, in Weiher;
Vorstellung der aktuellen Planung und Kostenentwicklung;
Beratung und Beschluss zur weiteren Vorgehensweise

Im Rahmen des Sitzungsvortrages erging Information durch 1. Bürgermeisterin Regina Wohlpart, dass sich der Gemeinderat in den nächsten Wochen mit der Thematik des Neubaus des Bürgerhauses mit Dorfplatz in Weiher erneut beschäftigen muss. Begründet wurde dies damit, dass aufgrund der jetzt durchgeführten Kostenermittlung des beauftragten Planungsbüros die Investitionskosten erheblich gestiegen sind und daher möglicherweise eine Umplanung mit Reduzierung des Baukörpers erfolgen muss. In der Gemeinderatssitzung am 30.11.2020 wird der Tagesordnungspunkt „Neubau Bürgerhaus mit Dorfplatz in Weiher“ erneut berücksichtigt.

Im Gemeinderat zustimmend zur Kenntnisnahme.

- TOP 04** Hier wurde ein Bauantrag behandelt und zugestimmt.

- TOP 05** Kommunale Verkehrsüberwachung in der Gemeinde Viereth-Trunstadt;
Beratung und Beschlussfassung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sitzungsvortrag und stimmt dem vorliegenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zur Kommunalen Verkehrsüberwachung zwischen der ESD-Verkehrsdienste GmbH, Mühlbauerstr. 8 in 84453 Mühlhof am Inn, und der Gemeinde Viereth-Trunstadt zu. Des Weiteren wird dem Abschluss einer Kommunalen Zweckvereinbarung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs mit dem Markt Zapfenndorf zugestimmt. Sofern möglich, soll mit der Kommunalen Verkehrsüberwachung am 01.01.2021 begonnen werden. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, stimmt der Gemeinderat einer Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2023 zu.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|---|
| Ja-Stimmen: | 5 |
| Nein-Stimmen: | 9 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

- TOP 06** Schulsportplätze an den Schulgebäuden in Viereth und Trunstadt;
Beratung und Beschlussfassung über geplante Sanierungsmaßnahmen an den Schulsportplätzen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sitzungsvortrag und beschließt, dass der Hartplatz am Schulgebäude in Viereth instandgesetzt wird. Grundlage für die Beschlussfassung ist das zu erwartende Kostenvolumen für die Herstellung der Hartplatzoberfläche (kleine Reparaturarbeit i.H.v. ca. 8.000,- €). Die Verwaltung wird beauftragt, noch ein Alternativangebot für die geplante Ausbesserungsmaßnahme bei einer geeigneten Fachfirma einzuholen und kann dann nach Vorliegen eines zweiten Kostenangebotes die Sanierungsmaßnahme an die mindestnehmende Firma eigenständig vergeben.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 14 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

- TOP 07** Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Jahr 2021;
Beschlussfassung über die Realsteuerhebesätze der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer

Für die Haushaltsplanung des kommenden Haushaltsjahres 2021 müssen zeitnah die Realsteuerhebesätze vom Gemeinderat durch Beschluss festgesetzt werden. Die Festsetzung zur Erhebung der Hebesätze soll sich, sofern es die finanzielle Lage der Gemeinde zulässt, an der Höhe der jeweiligen durch-

schnittlichen Landessätze oder der durchschnittlichen Sätze vergleichbarer Gemeinden des Landkreises Bamberg halten.

Diese sind:Gemeinde Viereth-Trunstadt

| | |
|---------------|-----|
| Grundsteuer A | 360 |
| Grundsteuer B | 350 |
| Gewerbesteuer | 350 |

Landkreis Bamberg

| | |
|---------------|-----|
| Grundsteuer A | 367 |
| Grundsteuer B | 343 |
| Gewerbesteuer | 333 |

Landesdurchschnitt von kreisangehörigen Gemeinden 1.000 bis 5.000 Einwohner

| | |
|---------------|-----|
| Grundsteuer A | 342 |
| Grundsteuer B | 335 |
| Gewerbesteuer | 333 |

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und beschließt, dass die Realsteuerhebesätze im Hinblick auf die Haushaltssatzung 2021 analog dem Haushaltsjahr 2020 beibehalten werden.

Diese betragen demnach:

| | |
|--|----------|
| Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v.H. |
| Grundsteuer B (Baugrundstücke) | 350 v.H. |
| Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Die Festsetzung der Realsteuerhebesätze ist bei der Aufstellung des neuen Haushaltsplanes für die Haushaltssatzung 2021 zu berücksichtigen. Die beschlossenen Hebesätze werden dann im Rahmen des Satzungsbeschlusses zum Haushaltsplan 2021 im Gemeinderat erneut beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 14 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

- TOP 08** Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Viereth-Trunstadt (aufgrund Rechtsänderung);
Beschlussfassung

Die derzeit aktuelle und noch rechtsgültige Hundesteuersatzung der Gemeinde Viereth-Trunstadt wurde am 12.03.2012 erlassen und ist am 01.04.2012 in Kraft getreten. Dabei wurde der Steuersatz für den ersten Hund auf 35,- Euro, für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 45,- Euro und für Kampfhunde auf 600,- Euro festgesetzt. Im Rahmen der Ausarbeitung der Hundesteuersatzung wurden auch Abfragen bei angrenzenden Gemeinden im Landkreis Bamberg und Landkreis Haßberge durchgeführt. Demnach beläuft sich der durchschnittliche Steuersatz für den ersten Hund auf 38,46 Euro, für den zweiten auf 55,71 Euro und für weitere Hunde auf 55,09 Euro. Die Vergleichsliste wurde dem Gemeinderat im Rahmen des Sitzungsvortrages zur Kenntnis gegeben. Im Rahmen des Erlasses der neuen Hundesteuersatzung wird seitens der Verwaltung empfohlen, dass die Steuersätze für den ersten, zweiten und jeden weiteren Hund moderat angehoben und angepasst werden. Demnach würde sich die Hundesteuer für den ersten Hund auf 40,- Euro und für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 50,- Euro belaufen. Begründet wird die moderate Anpassung auch damit, dass in den letzten Jahren vermehrt sogenannte Hundekotbehälter im gemeindlichen Bereich beschafft und installiert wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 12.10.2020. Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Die Satzung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 14 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

TOP 09 Mitteilungen/Verschiedenes:
Öffentlich

Hier erfolgten Anfragen und Mitteilungen aus der Mitte des Gemeinderates.

Ein nichtöffentlicher Sitzungsteil schloss sich an.

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Viereth-Trunstadt

Der Gemeinderat der Gemeinde Viereth-Trunstadt hat am 12. Oktober 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die o.g. Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung Für die Erhebung der Hundesteuer Vom 12.10.2020

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Viereth-Trunstadt folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in der Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

| | |
|-------------------------|--------------|
| für den ersten Hund | 40,00 Euro, |
| für den zweiten Hund | 50,00 Euro, |
| für jeden weiteren Hund | 50,00 Euro, |
| für jeden Kampfhund | 600,00 Euro. |

 Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassen-spezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöden gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
 Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.
- (2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halten von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlagen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist der Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenen Steuer fällig am 15. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlagen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 12. März 2012 außer Kraft.

Gemeinde Viereth-Trunstadt, den 13.10.2020

Geborgenheit für Kinder- und Jugendliche



iSo baut heilpädagogische Wohngruppe in Trunstadt auf

In Trunstadt errichtet der Jugendhilfeträger iSo - Innovative Sozialarbeit eine neue heilpädagogische Wohngruppe: CrossOver Trunstadt. Sie möchte Kindern und Jugendlichen,

die aus schwierigen familiären und sozialen Verhältnissen kommen, ein Dach über dem Kopf bieten. Ihre große Schwester befindet sich in Forchheim-Buckenhofen. Die nicht abreißende hohe Nachfrage gab den Impuls dafür, diese zweite Wohngruppe - nun im Landkreis Bamberg - mit sieben Plätzen aufzubauen.

Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Kinder und Jugendliche zuweilen nicht zu Hause aufwachsen können. Insofern ist der Bedarf, ihnen eine neue Heimstatt zu geben, hoch - auch im Raum Bamberg. Hinzu kommt die Corona-Krise, in der sich häusliche Konflikte häufen und Familien teilweise überfordert sind. All diese Aspekte stellen für iSo triftige Gründe dar, dem etwas entgegenzusetzen. „Die Anfragen zur Aufnahme in eine heilpädagogische Einrichtung, die uns erreichten, sind zahlreich - die Notwendigkeit, hier tätig zu werden, ist also mehr als vorhanden“, erklärt Lothar Riemer, Vereinsvorsitzender von iSo, das Vorhaben. „Deshalb freuen wir uns, dass wir in Trunstadt eine geeignete Immobilie für die neue Wohngruppe gefunden und erworben haben.“

Ein Haus für Geborgenheit, Leben und Zukunftsorientierung

Doch bevor die jungen Bewohnerinnen und Bewohner ihr neues Zuhause beziehen, musste ein solches erst einmal gefunden werden. Hier kommt Jürgen Weber ins Spiel. Der 43-Jährige beschloss, seine Immobilie zu verkaufen. Seiner sozialen Einstellung entsprechend ist es ihm ein Anliegen, dass sein ehemaliges Wohnhaus einem sozialen Zweck zugeführt wird. Er selbst hat dabei das Vorhaben mit einer Summe von 5.000 Euro unterstützt. Jürgen Weber dazu: „Mir gefällt der Gedanke, dass in meinem Haus junge Menschen eine Stätte für Geborgenheit, Leben und Zukunftsorientierung finden. Da kommt richtig „Leben in die Bude“. Ich denke, die Kinder und Jugendlichen werden sich hier wohlfühlen.“ Die Immobilie befindet sich in einer verkehrsberuhigten Lage in Trunstadt. Durch die vielen Räumlichkeiten ist sie sehr gut für die geplante heilpädagogische Wohngruppe mit familiärer Ausrichtung geschaffen. Auch eine Terrasse und ein Garten sind vorhanden.

Trunstadt als geeigneter Sozialraum

Bürgermeisterin Regina Wohlpert und der Gemeinderat in Viereth-Trunstadt stehen voll und ganz hinter dem Projekt. Regina Wohlpert sieht Trunstadt als einen idealen Ort, um die Wohngruppe zu etablieren „Unsere schöne Umgebung, die Nähe zu Bamberg, aber auch die unterschiedlichen Vereine mit ihren Freizeitangeboten bieten den Kindern und Jugendlichen von CrossOver vielfältige Möglichkeiten, sich hier zu entfalten.“ Eine ganz besondere Stellung nehmen für die Bürgermeisterin die Kinder und Jugendlichen ein. „In CrossOver stehen die jungen Bewohnerinnen und Bewohner im Mittelpunkt. Sie sind mir schon jetzt ans Herz gewachsen. Unsere Gemeinde möchte ihre Entwicklung mit Rat und Tat unterstützen.“ Matthias Gensner, Geschäftsführer von iSo, blickt auf eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde, in der iSo die Jugendarbeit leitet. Neben den von der Bürgermeisterin genannten Aspekten sieht er die Mischung von Handwerks- und Gewerbebetrieben als einen sozialräumlich wichtig an. „Durch diese Struktur gibt es vielfältige Möglichkeiten für Praktika und Ausbildungen. Das wiederum ist von großer Bedeutung für die Verselbständigung der jungen Menschen.“

Unterstützung willkommen

Bis zum Einzug ist allerdings noch einiges zu tun. „Alleine können Jugendhilfeträger wie wir derartige Projekte nicht wirklich stemmen. Hier setze ich auf die soziale Einstellung und auf einen Schulterschluss von alten und neuen Partnern“, hofft Matthias Gensner. Ganz in diesem Sinne sind die drei in Bamberg ansässigen Rotary-Clubs an einer Unterstützung interessiert. Bereits verbindlich zugesagt hat der Club Domreiter.

Regina Wohlpert
1. Bürgermeisterin

Präsident Michael Zachert ist es ein Anliegen, CrossOver Trunstadt unter die Arme zu greifen, da Einrichtungen wie diese genau die Philosophie der Rotarier treffen: „Wir fördern dadurch einzelne Kinder und Jugendliche. Übergeordnet gesehen legen wir damit einen Grundstein für eine bessere Gesellschaft.“

Um den Aufbau von CrossOver Trunstadt zu forcieren und Kindern sowie Jugendlichen eine Zukunftsperspektive zu geben, bittet iSo um weitere Spenden. Der Jugendhilfeträger freut sich über Geldzuweisungen, aber auch über beispielsweise handwerkliche Unterstützung. So sollen die Zimmer renoviert sowie eine bedarfsgerechte Erstausrüstung für die Gemeinschaftsräume und die Einzelzimmer angeschafft werden. Und um mobil zu sein, benötigt die Wohngruppe dringend einen Kleinbus. Matthias Gensner gibt Interessierten hinsichtlich Spendenmodalitäten gerne Auskunft unter der Telefonnummer 0951 917758-10 oder der E-Mail matthias.gensner@iso-ev.de. Spenden können über verschiedene Möglichkeiten überwiesen werden:

Klassisch

iSo - Innovative Sozialarbeit e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE22700205000007809100
BIC: BFSWDE33MUE
Verwendungszweck: CrossOver
Trunstadt

Online

Über die Spendenseite des Projektes
www.iso-ev.de/familie/kinder-und-jugendwohnen-trunstadt/

Mobil



Ganz bequem über die eigene Banking-App.

Die nächsten Schritte

Ein Ansatz der Arbeit von iSo ist bei diesem wie bei allen anderen Vorhaben, die jungen Wohngruppen-Bewohnerinnen und -Bewohner an den verschiedenen Arbeiten und Prozessen teilhaben zu lassen. Das hat den Vorteil, dass sie ihr Umfeld nach ihren Vorstellungen gestalten können, aber auch, dass sie eine Wertschätzung für die Sachen, mit denen sie sich umgeben, aufbauen. Insofern freuen sich die Kinder und Jugendlichen schon jetzt auf ihr neues Heim und auch auf die Prozesse, bei denen sie mitwirken können. Es geht natürlich in erster Linie um die Gestaltung der Zimmer, aber auch um die Bepflanzung der Außenanlagen sowie um die Anschaffung von Freizeit- und Arbeitsmaterialien. Im Frühling 2021 freuen sich alle Beteiligten auf eine feierliche Eröffnung.

iSo - Innovative Sozialarbeit e.V.

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

42.2 - 641.9 Nr. 74/81

Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Erlass einer wasserrechtlichen Änderungsplanfeststellung für die Kiesgewinnungsanlage der Firmen Kieswerk Dotterweich GmbH und Transporte Dotterweich GmbH, in der Gemarkung Viereth;

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firmen Kieswerk Dotterweich GmbH, Kleinwallstadt und Transporte Dotterweich GmbH, Geiselwind, beantragen die Änderungsplanfeststellung für die Kiesgewinnungsanlage in Viereth. Die zuletzt mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.1989 erteilte Gestattung wurde in der Vergangenheit mehrmals hinsichtlich der Frist verlängert.

Mit Bescheid vom 19.02.2010 wurde zudem der Abtrag der im See vorhandenen Inseln gefordert.

Mit den nun vorgelegten Planunterlagen soll eine weitere Fristverlängerung, eine Erweiterung des Vorhabenbereiches im Nordosten und ein schlüssiges Gesamtrekultivierungskonzept auf den Weg gebracht werden.

Bei dem geplanten Gewässerausbau handelt es sich nach den §§ 9 Abs. 3 und 4 und 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht.

Das Landratsamt Bamberg hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Firmen Dotterweich und überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, §§ 7 und 9 i.V.m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden durch eine allgemeine Vorprüfung festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Diese Feststellung und eine ausführliche Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 20.10.2020

Landratsamt Bamberg

FB 42.2 Wasserrecht

gez. Hack

Verw. Fachwirtin

Landkreis Bamberg

Wir stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet ein:



Bauingenieur (Hochbau) / Architekt (m/w/d)

zur Unterstützung des Fachbereiches Bauordnung am Landratsamt Bamberg. Wir bieten interessante, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeiten in einer modernen Verwaltung mit allen üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie im Internet unter www.landkreis-bamberg.de/stellenangebote.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich **online** unter vorgenanntem Link bis **spätestens 15. November 2020**.

Ihre Ansprechpartnerinnen bei uns:

Frau Kramer, Tel.: +49 951/85-126

Frau Koch, Tel.: +49 951/85-424 (bei fachlichen Fragen)



Kfz-Zulassung macht Besuch planbarer

Ab sofort können Besucher der Kfz-Zulassungsstelle ihren Ticketstatus online abrufen.

Die Zulassung des Landratsamtes Bamberg geht einen weiteren Schritt in Richtung Bürgerfreundlichkeit. Ab sofort können Besucher der Zulassungsstelle bequem online abrufen, wann sie an der Reihe sind. Unter www.landkreis-bamberg.de/zulassung-ticketstatus kann in Echtzeit der aktuelle Stand ihres zuvor gezogenen Tickets abgerufen werden. Die Kunden können somit selbst entscheiden, ob sie im Wartebereich des Landratsamtes Bamberg Platz nehmen möchten oder die Wartezeit für einen kurzen Einkauf oder einen schnellen Kaffee nutzen möchten.

Weiterhin gilt: Die Bürger haben drei Möglichkeiten, ihr Fahrzeug zuzulassen.

1. Digitale Terminbuchung über <https://www.landkreis-bamberg.de/Bürgerservice>: Buchen Sie Ihren Wunschtermin und vermeiden Sie so Wartezeiten (Authentifizierung über den Personalausweis)
2. Geben Sie die vollständigen Unterlagen ab und holen Sie sie am Folgetag wieder ab.
3. Suchen Sie die Zulassungsstelle ohne Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten auf. Bitte beachten Sie, dass bei dieser Variante Wartezeiten nicht ausgeschlossen sind.



Samstag, 31.10.

- Vie 14.00 Uhr Taufe des Kindes Mila Fröhling, Weiherer Str.
 Tru 17.30 Uhr Vorabendmesse zu ALLERHEILIGEN mit Gebetsanliegen
 - für +Pankraz Rebhan und Angeh.
 - für +Pfarrer Johannes Linnemann, Lorenz Stapf, Josef Jäger u. verst. Angeh.
 - für +Johann Schmitt, Maria Schmitt (zum Jahrtag), Philipp Schmitt und verst. d. Fam. Kneuer und Illig

Sonntag, 01.11., ALLERHEILIGEN Hochfest

- Vie 08.30 Uhr Eucharistiefeier (Lekt.: Paul Zweier) für alle lebenden und verstorbenen Pfarrangehörigen
 Vie 14.00 Uhr Andacht in der Kirche mit Gedenken an die Verstorbenen, besonders an die seit Allerheiligen letzten Jahres
 Bischb 10.00 Uhr Eucharistiefeier

Friedhofsgänge

Aufgrund der aktuellen Situation wird es bei uns keine gemeinsamen Friedhofsgänge geben.

Gerne können Sie Ihre Gräber auch an diesen Tagen, wie Allerheiligen und Allerseelen, besuchen.

Beachten Sie aber bitte die geltenden Regeln, wie Abstand und Mund-Nasenschutz.

Montag, 02.11., ALLERSEELEN

- Roß 18.00 Uhr Allerseelenrosenkranz
 Tru 18.00 Uhr Allerseelenrosenkranz
 Vie 18.00 Uhr Allerseelenrosenkranz
 Bischb 19.00 Uhr Eucharistiefeier

Dienstag, 03.11.

- Roß 18.30 Uhr Eucharistiefeier mit Gebetsanliegen
 - für +Klara Aumüller (zum Jahrtag)
 - für +Ludwig Engel, Kirchweg 4
 - für +Luise und Josef Schmid
 - für +Stephan May und Ang.

Mittwoch, 04.11., HL. KARL BORROMÄUS, Bischof

- Tütsch 18.00 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 05.11.

- Vie 09.30 - 12.30 Uhr Kinderbibeltage für die 1. und 2. Klasse (Beginn und Abschluss in der Vierether Kirche)

Freitag, 06.11.

- Vie 09.30 - 12.30 Uhr Kinderbibeltage für die 3. und 4. Klasse (Beginn und Abschluss in der Vierether Kirche)

- Trosd 19.00 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 07.11., ALTKLEIDERSAMMLUNG in VIERETH

- Tru 14.00 Uhr Taufe der Kinder Linus Häfner, Roßstadt und Hanna Huczek, Coburg
 Vie 17.30 Uhr Vorabendmesse (Lekt.: Alexandra Reus) mit Gebetsanliegen
 - für +Geistl. Rat Werner Bogatschef
 - für +Juliane und Peter Strumberger, Weiherer Str. 51
 - für +Dora und Hans Dittrich
 - für +Alfred Ziehr
 - für +Elisabeth, Johann und Margareta Zweyer und leb. und verst. Angehörige

Sonntag, 08.11., 32. SONNTAG IM JAHRESKREIS

- Roß 08.30 Uhr Wortgottesfeier
 Tru !!! 08.30 Uhr Eucharistiefeier mit Gebetsanliegen
 - für +Franz Zweier (zum Jahrtag)
 - für +Alfons Wohlpart (zum Jahrtag) und verst. Angeh. d. Fam. Wohlpart und Morgenroth
 - für +Irmgard Fleischmann (zum 10. Jahrtag)
 Vie 10.00 Uhr Familiengottesdienst (Wortgottesdienst) zum Abschluss der KiBiTa
 Bischb 10.00 Uhr Eucharistiefeier (PfGd)
Mittwoch, 11.11., HL. MARTIN von TOURS, Bischof
 Tütsch 18.00 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 12.11.

- Vie 19.30 Uhr 1. gemeinsamer Elternabend für Trunstadt und Viereth zur Erstkommunion 2021 im Pfarrzentrum Viereth

Freitag, 13.11.

- Vie 17.30 Uhr Fatima-Rosenkranz
 Trosd 19.00 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 14.11. Diaspora-Kollekte für das Bonifatiuswerk

- Tru 17.30 Uhr Vorabendmesse mit Gebetsanliegen
 - für +Gef., Verm., Verst. d. ehemaligen Gemeinde Trunstadt/Stückbrunn
 - für +Leb. u. Verst. des VDK-Ortsverbandes Trunstadt
 - für +Heinrich und Margaretha Zweyer (zum Jahrtag) u. Angeh. und Erika Zweyer und Sabina Gröger
 - für +Johann Schmitt, Ludwig Schmitt (zum Jahrtag), Verst. d. Fam. Schmitt und Kneuer
 - für +Anna und Michael Nüßlein und Angeh.
 anschl. Totengedenken am Ehrenmal im Heldenhain
 Bischb 18.30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 15.11., 33. SONNTAG IM JAHRESKREIS

- DIASPORASONNTAG, VOLKSTRAUERTAG
 Trosd 08.30 Uhr Wortgottesfeier
 Kollekte für das Bonifatiuswerk
 Vie 08.30 Uhr Eucharistiefeier (Lekt.: Ruth Wichert) mit Gebetsanliegen
 - für +Gef., Verm. und Verst. der ehemaligen Gemeinde Viereth/Weiher

- für +Robert Kohler und +Manfred Götz,
best. von der Soldaten- und Reservisten-
kameradschaft Viereth

- für Verst. der Fam. Bretl, Sauer und
Hymon

(mit Fahnenträgern)

anschl. Totengedenken am Rathaus

Tütsch 10.00 Uhr Wortgottesfeier

anschl. Totengedenken am Kriegerdenk-
mal

Bischb 10.00 Uhr Eucharistiefeier

Erstkommunion 2021 - Geplante Termine

Viereth: 18. April 2021

Trunstadt: 25. April 2021

Eingeladen dazu sind die katholisch getauften Kinder der 3. Klassen.

Firmung 2020/21

Die Feier der Firmung, die im Juli dieses Jahres in Trunstadt geplant war, wurde auf Sommer 2021 verschoben.

Eingeladen dazu werden v.a. die Jugendlichen, die inzwischen in der 7. und 8. Klasse sind. Näheres wird mitgeteilt, sobald der Termin bekannt ist.

Auch außerhalb der Gottesdienste gelten in den Kirchen die staatlichen Anordnungen, d.h. die Abstands- und Hygieneregeln, sowie die Kontaktbeschränkungen!

Für die Mitfeier der Gottesdienste bitte weiterhin beachten:

- mit Mund-Nase-Bedeckung beim Betreten und Verlassen der Kirche (Auf dem Platz in der Kirchenbank kann die „Maske“ abgenommen werden - außer bei der Kommunionausteilung)
- mit eigenem Gebetbuch (Die kircheneigenen Gebetbücher mussten aus hygienischen Gründen weggeräumt werden)
- mit Einlassbeschränkung (Empfang durch Ordner und Platzzuweisung)
- mit vorgegebener Sitzordnung (je 1,5 m Abstand, nur Angehörige eines Hausstandes dürfen - und sollten - nebeneinander sitzen, Stehplätze höchstens für Ordner/innen)
- mit Verzicht auf Weihwasser, Händereichen und Grüppchenbildung - auch vor der Kirche
- mit ausschließlicher Benutzung des Haupteingang

Kommen Sie bitte frühzeitig mit dem nötigen Abstand, um „Stau“ vor dem Eingang zu vermeiden und trotz der gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu Gottesdienstbeginn auf dem Platz zu sein!

Es wird eine Anmeldung für die Gottesdienste in Viereth empfohlen. Anmeldungen im Pfarrbüro zu den Öffnungszeiten unter Tel. 250.

(5 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes erlischt die damit verbundene Reservierung eines Sitzplatzes!)

Allen gute Gesundheit, Gottes Segen und Verständnis für diese Maßnahmen

Pfarrbüro Viereth: Tel.: 09503/250

E-Mail: st-jakobus.viereth@erzbistum-bamberg.de

Bürozeiten in Viereth:

Mo.: 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

Mi.: 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

Do.: 15.30 Uhr - 18.00 Uhr

Fr.: 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

Wegen Urlaub ist das Pfarrbüro vom 02. bis einschl. 05.11.2020 geschlossen! (Anmeldungen zum Gottesdienst geschlossen können Sie auf dem Anrufbeantworter (Tel. 250) hinterlassen.)

Gemeindereferentin Ruth Wichert: Tel.: 09503/500 1391

E-Mail: ruth.wichert@erzbistum-bamberg.de

Pfarrbüro Trunstadt: Tel.: 09503/251

E-Mail: pfarrei.trunstadt@erzbistum-bamberg.de

Bürozeiten in Trunstadt:

Di: 09.30 Uhr - 11.30 Uhr

Mi: 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Do: 09.30 Uhr - 11.30 Uhr

Fr: 09.30 Uhr - 11.30 Uhr

Homepage: www.pfarrei-trunstadt.de

Pfarramt Bischberg: Tel.: 0951/6 13 31

E-Mail: pfarrei.bischberg@erzbistum-bamberg.de

Homepage: www.pfarrei-bischberg.de und

www.pfarrei-stegaurach.de

IBAN-Nummern / BIC der Sonderkonten für Spenden:

Viereth

VR Bank Bamberg-Forchheim eG

IBAN: DE22 7639 1000 0402 9840 32

BIC: GENODEF1FOH

Trunstadt

Sparkasse Bamberg

IBAN: DE57 7705 0000 0810 3601 31

BIC: BYLADEM1SKB

VR Bank Bamberg-Forchheim eG

IBAN: DE23 7639 1000 0102 9891 07

BIC: GENODEF1FOH



Medizinischer Notfalldienst

Unfall / Lebensbedrohende Erkrankung

Rettungsdienst Notruf: **112**

Erkrankungen

deretwegen ich zu meinem Hausarzt ginge, wenn dieser in seiner Praxis wäre

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst:

Mittwoch 13.00 Uhr - Donnerstag 8.00 Uhr

Freitag 18.00 Uhr - Montag 8.00 Uhr

Tel. **116 117**

Kinderärztlicher Notdienst:

Welche(r) Kinderarzt/ärztin Notdienst hat, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Kinderarztes oder über die Rufnummer **116117**

Pfarrgemeinderat Viereth und Weiher

Altkleidersammlung im Herbst 2020, am 07.11.2020

Die nächste Sammlung von Altkleidern und gebrauchten Schuhen findet am Samstag den **07. November 2020** statt. Bitte verpacken Sie Ihre Spende in **feste Plastiksäcke** (keine „gelben Säcke“) und stellen Sie diese am Morgen **bis 9.00 Uhr am Straßenrand** zur Abholung bereit, damit die Säcke bei Regen nicht durchnässen. Bitte verknoten Sie die Schuhe paarweise oder bündeln Sie diese mit einem Gummi o.ä.. Wir fahren alle Straßen in Viereth und Weiher bis spätestens 11 Uhr ab!

Gerne können Sie auch selbst **von 9.00 bis 11:30 Uhr am Sammelplatz auf dem Gelände der Firma Albin Schmitt** anliefern. Da wir diesmal die Kleiderspenden aus Kostengründen selbst nach Eltmann verbringen müssen, bitten wir alle „Selbstfahrer“ darum, bis spätestens 11:30 Uhr bei der Firma Schmitt anzuliefern!

Der Erlös der Kleider- und Schuhspenden wird für Belange der Jugend- und Ministranten-Arbeit in Viereth und Weiher verwendet.

Im Voraus ein sehr herzliches Vergelt's Gott allen Spendern und der Firma Schmitt für die Unterstützung!

1. Vorsitzender des PGR Viereth
und Weiher Peter S. Reh

Soldaten und Reservistenkameradschaft Viereth

Kriegsgräbersammlung

Die Friedhofsgänge an Allerheiligen werden wohl dieses Jahr wegen Corona ausfallen. Aus diesem Grund können wir auch die Friedhofssammlung für Kriegsgräber nicht durchführen. In der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes ist zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2020 für unsere Kriegsgräber schon aufgerufen worden.

Bitte helfen Sie auch dieses Jahr mit Ihrer Spende!

Spendenadresse:
Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge
Spenden IBAN-Nummer: DE37773501100009021379
Kennwort: Viereth

Wir danken Ihnen dafür.

Die Gefallenen, die in fremder Erde ruhen, sollen nicht vergessen sein!

Die Vorstandschaft

RK Trunstadt

Terminhinweise Okt./Nov. 2020

- 31.10. 0. Die sicherheitspolitische Veranstaltung der BezirksGrp. Oberfranken wurde **coronabedingt abgesagt**
- 01.11. Allerheiligen
Achtung!!! Achtung!!!
12.00 - 15.00 Uhr **Die Kriegsgräbersammlung am Friedhof wird auch in diesem Jahr durchgeführt!!!**
(Sh. sep. Veröffentlichung!)

Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten!!!

Änderungen entnehmen bitte dem Aushang am Vereinslokal.

Die Vorstandschaft

Soldaten- und Reservistenkameradschaft Trunstadt

Kriegsgräbersammlung an Allerheiligen

Wie bereits in den letzten Jahren wird die Kriegsgräbersammlung trotz der Coronapandemie auch in diesem Jahr für Trunstadt und Stückbrunn am **01. November durchgeführt werden, ob eine kirchliche Veranstaltung stattfindet oder nicht.**

Die Mitglieder der Soldaten- und Reservistenkameradschaft werden **in diesem Jahr von 12.00 bis 15.00 Uhr**

an den Eingängen des Friedhofes stehen und um Ihre Spende bitten. Der Erlös der Sammlung dient wie immer der Pflege und Instandhaltung von Kriegsgräberstätten in über 40 Ländern unserer Erde.

Die Vorstandschaft

Fränkische Blaskapelle Trunstadt

Liebe Mitglieder, Freunde, Gönner und Fans, für uns „Trunstadter Musikanten“ neigt sich ein ereignisreiches Jahr dem Ende zu. 50 Jahre sind seit der Vereinsgründung der Fränkischen Blaskapelle Trunstadt nun verstrichen. Unser Jubiläumsjahr mussten wir aufgrund der anhaltenden Pandemie abblasen. Die Planungen für die Jubiläumskirchweih in Stückbrunn waren im vollen Gange und mussten schweren Herzens abgesagt werden. Viele Monate mussten wir auf Proben verzichten, unsere Auftritte wurden abgesagt und Konzerte mussten wir canceln. Auch unser über die Landkreisgrenzen hinaus beliebtes Weinfest musste ausfallen. Gerne hätten wir unsere 50 Jahre Vereinsgeschichte gebührend mit euch allen gefeiert. Aufgrund der aktuell steigenden Coronazahlen haben wir uns dazu entschlossen auch unsere Weihnachtsfeier und das Weihnachtskonzert abzusagen. Wir sind aktuell froh unter Einhaltung unseres Hygienekonzepts den Probebetrieb aufrechtzuerhalten, um uns auf die kommende Saison vorbereiten zu können. Gerne würden wir unser Jubiläum im kommenden Jahr nachholen, allerdings muss die aktuelle Lage im Blick behalten werden und dementsprechend abgewogen werden, ob überhaupt und in welchem Rahmen ein mögliches Jubiläum möglich ist. Wir vermissen unsere Fans, die Stimmung auf den Festen, die netten und lobenden Worte unserer Zuhörer, das Lächeln und die Freunde unserer Mitglieder, welche immer hinter uns stehen. Für uns neigt sich, wie eingangs erwähnt, ein Jahr dem Ende entgegen, welches es in 50 Jahren Vereinsgeschichte noch nie gab und hoffentlich nie wieder geben wird. Die Gesundheit von allen Musikern, Mitgliedern und der allgemeinen Bevölkerung steht über allem und deshalb müssen wir auf viel verzichten was uns am Herzen liegt. Musik hat uns alle in den letzten fünf Jahrzehnten immer verbunden und wir hoffen euch schnellstmöglich gesund wieder zu sehen. Wir freuen uns auch in Zukunft auf gemeinsame Festlichkeiten, eure Unterstützung und eure Wärme für unsere musikalische und vereintechnische Arbeit. Bleibt gesund und bis bald.

Eure Trunstadter Musikanten

Neuigkeiten Singgemeinschaft Trunstadt

Die Singgemeinschaft kämpft wie alle anderen Vereine mit den Auswirkungen der Pandemie. Die Sänger sind besonders auf Grund Ihres „Instruments“ betroffen.

Jedoch - wir machen weiter

Nach unserem aktuellen Hygienekonzept können wir im Schloss nach heutigem Stand der Regeln singen. Das wird nicht einfach aber möglich sein. Singen ist jedoch die wichtigste Aufgabe in unserem Verein.

Alle geplanten Veranstaltungen, Busfahrten und die Singprobe (bis zur Umsetzung des Hygienekonzepts) werden zunächst ausfallen. Wir werden alle Termine, die wirklich stattfinden im Mitteilungsblatt rechtzeitig veröffentlichen.

Nikolaus Graser musste aus persönlichen Gründen die erste Vorstandschaft niederlegen.

Wir alle danken ihm herzlich für seinen Einsatz während der letzten 5 Jahre.

Bis zur Wahl im März 2021 werde ich daher als zweiter Vorstand satzungsgemäß die Vereinsgeschäfte führen.

Roland Betz

Zweiter Vorstand Singgemeinschaft Trunstadt



Macht Krach.



Macht Hoffnung.

**brot-fuer-die-welt.de/
ernaehrung**

Mitglied der actalliance

**Brot
für die Welt**

Würde für den Menschen.



LIEBEVOLLE DANK-ANZEIGEN:
WWW.WITTICH.DE

Impressum

**MITTEILUNGSBLATT
der Gemeinde Viereth-Trunstadt**



Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt erscheint 14-tägig jeweils freitags in den geraden Wochen.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Viereth-Trunstadt Regina Wohlpart,
Weiherer Straße 6, 96191 Viereth-Trunstadt
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
- Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde verteilt. Darüber hinaus erfolgt ein Aushang der amtlichen Bekanntmachungen an den ortsüblichen Bekanntmachungstafeln.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare des Mitteilungsblattes kostenlos in der Gemeindeverwaltung oder durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ärztetafel

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Arztpraxis Klaus Becker
Trunstadt

Die Praxis ist vom **02.11. – 06.11.20** geschlossen.
Ab 09.11. sind wir wieder für Sie da.
Ihr Praxisteam

ZENK GEAR

- Grünanlagen
- Fensterreinigung
- Reinigung Wintergärten
- Gebäudereinigung
- Treppenhauseinigung

... denn Dienstleistung ist Vertrauenssache!

Telefon (09544) 98 47 080 • www.zenk-dienstleistungsservice.de

DANKE

sos-kinderdoerfer.de

2019/1

SOS KINDERDÖRFER WELTWEIT

STARK

sos-kinderdoerfer.de

2019/1

SOS KINDERDÖRFER WELTWEIT

EVENT-HIGHLIGHTS 2020/21

Mit Hygienekonzept, Abstandsregel und verminderter Kapazität!

Glaudia Koreck Duo

Claudia Koreck & Gunnar Grauert

12.11.2020

KULTURBODEN HALLSTADT

THE IRON HORSE

20.11.2020

KULTURBODEN HALLSTADT

SIX PACK

SEIT 1990

27.11.2020

KULTURBODEN HALLSTADT

NORBERT NEUGIRG

WEIHNACHTSLESUNG

11.12.2020

KULTURBODEN HALLSTADT

Gogol & Mäx

12.12.2020

KULTURBODEN HALLSTADT

TBC

19.12.2020

KULTURBODEN HALLSTADT

-BRÄND OLD-

26.12.2020

KULTURBODEN HALLSTADT

SCHMIDBAUER bei mir

09.01.2021

KULTURBODEN HALLSTADT

Sichern Sie sich Ihre Karten an allen bekannten Vorverkaufsstellen und auf www.ADticket.de

KARTENKIOSK BAMBERG

TICKETHOTLINE: **0951/23837**
WWW.KARTENKIOSK-BAMBERG.DE

Rätsel Spaß

Kreuzworträtsel | Sudoku



-Anzeige-

Steife Brise aus Nordwest

(djd-k). Die frische Nordseebrise auf der Haut spüren, Salz auf den Lippen schmecken, tief durchatmen und herrlich entspannen: Ein Sylt-Urlaub im Herbst und Winter gilt als besonders erholsam. Alles geht eine Spur ruhiger und gemütlicher zu als im Sommer. Gleichzeitig lädt die Natur auch in der Nebensaison zu abwechslungsreichen Entdeckungen ein - am kilometerlangen Weststrand mit seiner wilden

Brandung ebenso wie am Lister Ellenbogen. Bei geführten Wattwanderungen erfahren die Inselgäste mehr über die Geheimnisse dieses einmaligen Lebensraums und im Erlebniszentrum Naturgewalten spüren sie die Kräfte des „Blanken Hans“ hautnah. Höhepunkte wie die alljährliche Strandkorbversteigerung runden den Urlaub auf Deutschlands nördlichster Insel ab. Unter www.list-sylt.de gibt es viele weitere Tipps.

Birgit Schrowange verrät ihr Wohlfühlgeheimnis

(djd-k). Auch wenn sie nicht mehr wöchentlich über den Bildschirm flimmert - TV-Star Birgit Schrowange ist viel unterwegs. Das geht nicht immer stressfrei ab. Doch die 62-Jährige weiß, dass Überlastung langfristig krank machen kann. Daher reagiert sie rechtzeitig auf Warnsignale ihres Körpers. Um einer stressbedingten Übersäuerung vorzubeugen, bevorzugt sie eine basenbetonte Ernährung. Unter www.basica.com gibt eine Nah-

rungsmitteltabelle Auskunft, welche Lebensmittel basisch sind. Nicht immer lässt sich der Speiseplan entsprechend anpassen. Für einen kontinuierlichen Säure-Basen-Ausgleich setzt Birgit Schrowange daher seit Jahren auf Basenpräparate aus der Apotheke - wie Basica. Die positive Wirkung basischer Mineralstoffe auf das Wohlbefinden bestätigt eine aktuelle Kantar Emnid Umfrage.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 3 | | 2 | 4 | | | | 8 |
| | | 9 | | | 7 | 6 | | |
| 6 | 8 | 7 | 1 | | | 2 | | 4 |
| 9 | 7 | | 5 | | | | | |
| | | | | 1 | | | | |
| | | | | | 4 | | 2 | 3 |
| 7 | | 1 | | | 2 | 3 | 8 | 6 |
| | | 3 | 6 | | | 5 | | |
| 4 | | | | 3 | 9 | | 7 | |

| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|
| S | P | A | R | A | N | T | E | L | A | U | S | C | H | E | N | P | |
| T | A | R | A | N | T | E | L | A | U | S | C | H | E | N | P | | |
| O | E | S | T | R | O | G | E | N | I | S | P | R | I | S | E | B | |
| I | S | T | A | N | L | E | S | C | H | E | S | | | | | | |
| M | A | N | N | I | T | E | P | A | K | O | S | K | | | | | |
| P | O | O | L | L | T | S | E | L | S | O | R | G | E | R | | | |
| H | A | N | D | B | A | L | L | E | R | R | O | M | O | N | A | T | |
| K | E | A | P | O | L | I | F | A | K | I | R | S | A | | | | |
| P | A | R | K | A | P | O | S | T | E | L | K | A | R | T | E | | |
| T | I | E | R | G | E | S | T | E | L | H | A | N | G | A | R | E | |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 3 | 5 | 2 | 4 | 6 | 7 | 9 | 8 |
| 2 | 4 | 9 | 3 | 8 | 7 | 1 | 5 | 4 |
| 6 | 8 | 7 | 1 | 5 | 4 | 9 | 2 | 3 |
| 9 | 7 | 1 | 5 | 2 | 3 | 8 | 6 | |
| 7 | 9 | 1 | 4 | 5 | 2 | 3 | 8 | 6 |
| 3 | 6 | 7 | 6 | 4 | 9 | 2 | 3 | |
| 3 | 6 | 7 | 6 | 4 | 9 | 2 | 3 | |
| 4 | 5 | 2 | 4 | 6 | 7 | 9 | 8 | |

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------------|-----------------------|-------------------------------|------------------------|-----------------------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------|--|-------------------------------|---------------------|------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|----------------------|
| psychische Überbelastung | | | beständiger Tropenwind | Flughafenanzeige: Ankunft | Edelgas | ägypt. Stadt am Nil (Abu ...) | große Dummheit | | Eich | Königin von Preußen | sächlicher Artikel | Diebesgut | Entwicklungsab-schnitte | Figur der Quadrille | kurz für: eine |
| Wolfs-spinne | | | | | | | | | horchen | | | | | | |
| weibliches Hormon | | | Kraft-fahr-zeug | | | | | | | | leere Wort-hölse | | griechi-sche Unheils-gottin | | |
| | | | | | | | | | dt. Tanz-keppl-mei-ster †1973 | winzige Menge | | | | | Schrift-führer |
| ein glattes Gewebe | | | | | | gehörntes Steppen-tier | Öbaum-gewächs | | | | | | schwar-zer Wasser-vogel | jap. Heilig-tum | |
| | | | Er-d-trabant | | Kloster-vor-sterher (Mz.) | | | | | Mehr-zahl | Bein-gelenk | | | | |
| kaufm.: Bestand | öffent-licher Aushang | Männer-kose-name | | | | | Nahrung | | eine Lama-art | | | | | Wachol-den-schnaps | |
| Billard-art | | | | | deutsche Airline (... Lloyd) | | Geist-licher, Pfämer | | | | | | | | |
| Sportler | | italie-nischer Heiliger †1595 | | Jubelruf (... , ... hurra!) | | | | | franzö-sisch: Straße | | | Vorname v. Renn-führer Häkkinen | | | Vorname der Neisen † |
| | | | | | | | | | Märchen-wesen | | Mond-umlauf-zeit um die Erde | | | | |
| großer Land-schafts-garten | | | Vulkan auf Mindanao | | | | Ausruf des Erstau-nens | | indi-scher Zauberkünstler | | | | | Initialen von US-Filmstar Gere | |
| | | | | Send-bote | | | | | | | | Post-versand-stück | | | |
| Wild-park | | | | | | | | | | Flug-zeug-halle | | | | | |



Sommergärten & Terrassendächer

Markisen
Markisen-Tuchtausch
Ganz-Glas-Duschen
Insektenschutz

GLAS Tremel
Agentur
Handel & Dienstleistung

Büro & Ausstellung:
Roth 16
96199 Zapfendorf
Tel.: 09547-8927



www.glasagentur-tremel.de

Jetzt günstig online drucken



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Der Schwarzwald ruft...

Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...

Relaxwoche
7 Übernachtungen mit Halbpension
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
1x festliches 6-Gang-Menü
1x kaltes Vesper
ab 458,-€

Die kleine Auszeit
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller
1x Kaffee und Kuchen
1x kleine Flasche Wein
2 Nächte ab 185,-€

Schwarzwaldversucherle
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension ab 272,-€

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!



Ein Stern geht auf!

Seit Anfang Juli 2020 sind wir ein TUI TRAVELStar Reisebüro! Ihre Urlaubsträume sind bei uns in den besten Händen. Denken Sie jetzt schon an Ihren Urlaub 2021, um sich die Frühbuchervorteile zu sichern.

Unser junges, dynamisches und kompetentes Team berät Sie gerne.

Unser Eröffnungsangebot für Sie:

 **Kanarische Inseln, Teneriffa**
Hotel RIU Buenavista ****
AI, Doppelzimmer Standard
1 Woche inkl. Flug ab Frankfurt
pro Person

ab 599,-€

Ihren Traumurlaub finden Sie bei uns in der:

Reiselounge Patrick Ottenstein e.K.
Industriestraße 1b . 96120 Trosdorf
Tel. 09503 92330 . Fax 09503 923333
info@reiselounge-ottenstein.de
www.facebook.com/ReiseloungeOttenstein
www.instagram.com/reiseloungeottenstein

JOBS 

IN IHRER REGION

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



**Zur Vergrößerung unseres Teams
suchen wir neue Mitarbeiter w/m/d**

Produktionshelfer w/m/d

geringfügig auf 450-€-Basis

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Trosdorfer Landbäckerei Pro GmbH

Bürgermeister-Wachter-Str. 1, 96120 Bischberg-Trosdorf
Tel.: 09503/5000524
E-Mail: herold@trosdorfer.de